



Richtlinie des Altenburger Landes zur Förderung von Projekten des Lokalen Aktionsplanes im Rahmen der Lokalen Partnerschaften für Demokratie im Bundesprogramm „Demokratie Leben!“

I Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1) Der Landkreis Altenburger Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die demokratische Kultur im Altenburger Land fördern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken.
- 2) Zweck ist weiterhin die Stärkung solcher Einzelmaßnahmen durch örtliche und regionale Vernetzung und die wissenschaftliche und beratende Begleitung solcher Maßnahmen.
- 3) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbes. § 23 und § 44 der Bundeshaushaltsordnung (Zuwendung, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen unter Beachtung der ThürHO und BHO).
- 4) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

II Fördergegenstand

Grundsätzlich werden über den LAP nur Projekte gefördert, die der aktuellen Richtlinie des Bundes im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ im jeweiligen Förderjahr entsprechen.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die eine oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- 1) die Auseinandersetzung mit der historischen und politischen Bildung im Umgang mit der lokalen Geschichte des Altenburger Landes;
- 2) ein demokratisches Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft unterstützen, die Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft befördern und alle benachteiligten Menschen einbinden (gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit);
- 3) andere Bürgerinnen und Bürger über Gewalt und Rechtsextremismus informieren und aufklären;

- 4) die soziale Integration durch besondere Wertschätzung und Stärkung der Jugend fördern, dass weniger Ausgrenzung und mehr Teilhabe möglich ist, die Zivilgesellschaft stärken und den Gemeinsinn auch in den ländlichen Gemeinden fördern.

Nicht förderfähig sind:

- 1) Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Breiten- und Leistungssport, der Erholung oder der Touristik dienen
- 2) Projekte die sich mit ihrem Vorhaben vorrangig an einer konkreten Zielgruppe orientieren oder die nicht öffentlich zugänglich sind
- 3) Maßnahmen, die lediglich der Vorbereitung oder Bewerbung eines Projektes dienen
- 4) Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören
- 5) Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören,
- 6) Maßnahmen die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Folgende Kriterien werden im Verfahren überprüft:

- 1) Die Projekte nehmen auf ein im Lokalen Aktionsplan (LAP) benanntes oder konkret angegebenes Problem Bezug. Es werden Ursachen für das Problem benannt.
- 2) Projektziele: Das Projekt verfolgt konkret benannte Handlungsziele, und bezieht sich auf die Mittlerziele des LAP.
- 3) Es werden konkrete und nachvollziehbare Maßnahmen angegeben, um die Handlungsziele zu erreichen.
- 4) Es werden Indikatoren angegeben, woran sich ein Erfolg sowie die Nachhaltigkeit des Projektes erkennen lassen. Es wird angegeben wie sich diese Indikatoren messen lassen.
- 5) Die Antragstellung im Rahmen des LAP ist zu begründen.
- 6) Das beantragte Projekt ist geeignet, qualitative Angebote für Bildung, Information, Begegnung und/oder Beteiligung bereitzustellen. Besonders geeignet sind Projekte, die Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortbilden und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen (Multiplikatorenwirkung).
- 7) Im Rahmen des beantragten Projektes werden niedrighschwellige Zugänge ermöglicht.
- 8) Die im Lokalen Aktionsplan genannten Zielgruppen werden angesprochen.

- 9) Das beantragte Projekt wirkt in den Sozialraum und besitzt einen Gemeinwesenbezug.
- 10) Das beantragte Projekt wird im Rahmen von Kooperationen umgesetzt.
- 11) Das beantragte Projekt soll nachhaltig wirksam sein. Besonders geeignet sind Projekte, die eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen initiieren.
- 12) Das Projekt dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Projekte sollen Modellcharakter aufweisen und die Kriterien des Gender Mainstreaming beachten.

III Zuwendungsempfänger

- 1) eingetragene Vereine und Verbände
- 2) staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- 3) nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen
- 4) staatliche Körperschaften und Institutionen, die auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig sind

IV Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Altenburger Land durchgeführt werden und an denen mehrheitlich BürgerInnen des Altenburger Landes teilnehmen. Der Durchführungsort kann im Einzelfall auch außerhalb des Fördergebietes liegen (z.B. zentrale Versammlung), wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt im Altenburger Land hat.
- 2) Die Zuwendungsempfänger haben Ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung im Altenburger Land und sind auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig. Sie verfügen nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen.
- 3) Die Zuwendungsempfänger müssen sicherstellen, dass die vereinbarten Leistungen im entsprechenden zeitlichen Rahmen und in der erforderlichen Qualität erbracht werden. Sie gewährleisten ebenso, dass das in dem geförderten Projekt zum Einsatz kommende hauptberufliche, freiwillig engagierte und sonstige tätige Personal die Anforderungen der persönlichen Eignung erfüllt. Der Erhalt von Zuwendungen verpflichtet weiterhin zur Mitwirkung an der Selbstevaluation der eigenen Einzelprojekte. Ziele, Praxis und Wirkung sind zu prüfen. Die Projektträger sind darüber hinaus zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen können im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung ausgewertet und veröffentlicht werden.
- 4) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Es ist die Vorlage eines auf realistischen Annahmen beruhenden, ausgeglichenen vollständigen Kosten- / Finanzierungsplanes der Maßnahme erforderlich.

- 5) Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- 6) Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss beantragt werden und gibt keine Gewähr für eine Förderung.
- 7) Investitionen werden nach dieser Richtlinie nicht bezuschusst.

V Zielgruppen im Landkreis

- 1) Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Altenburger Land
- 2) Kinder und Jugendliche
- 3) Migrantinnen und Migranten
- 4) Verwaltungsmitarbeiter, Mitarbeiter von Beratungsdiensten und der Jugendhilfe
- 5) Multiplikator/-innen aus Schule, Politik, Vereinen, Verbänden, Unternehmen,
- 6) Polizei und Justiz.

VI Art und Umfang der Zuwendung

- 1) Nur die zur Erbringung der Maßnahmen notwendigen Ausgaben können bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 2) Die Höhe der Fördersumme für die Einzelprojekte wird auf **2.500 Euro** begrenzt. Im begründeten Einzelfall kann der Begleitausschuss Ausnahmen zulassen.
- 3) Mikrofond. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit spontane Kleinprojekte bis maximal 500 Euro über unseren Mikrofonds zu fördern, um kurzfristig und schnell auf aktuelle Entwicklungen und Situationen reagieren zu können. Entscheidung der Förderung treffen die Koordinierungsstellen. In dem Budget stehen 2.500,00 € zur Verfügung. Bei Nichtverwendung erfolgt der Rückfluss in den Aktions- und Initiativefond.
- 4) Die Zuwendung wird als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Finanzierung gewährt.
- 5) Der Finanzierungsplan bzw. die diese beigefügte Kostengliederung sind verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit der Zuwendungsempfänger sie voll aus eigenen Mitteln trägt.
- 6) Die Zuwendung ermäßigt sich, falls sich die veranschlagten Ausgaben ermäßigen und/oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene:

- 1) Sachkosten
- 2) Werbekosten, nach vorheriger Prüfung der Inhalte durch den BgA
- 3) Honorare für Referenten, Dolmetscher etc.
- 4) Geschäftsbedarf
- 5) Anschaffungen von Wirtschaftsgütern bis maximal 410 Euro (brutto)
- 6) Mietkosten

- 7) Reisekosten nach Bundes-Reisekostengesetz
- 8) Eintrittsgelder
- 9) Sonstige Anschaffungen bis maximal 200 Euro (brutto)
- 10) Übernachtungen
- 11) Verwaltungskostenpauschalen von 6% der angefallenen projektspezifischen Ausgaben.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss über die Förderfähigkeit.

Nicht zuwendungsfähig sind

- 1) Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, welche nicht im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen.
- 2) Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

VII Verfahren

- 1) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden bei den Koordinierungs- und Fachstellen einzureichen. Die **Antragstermine** sind den Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie der Internetseite www.lap-altenburgerland.de zu entnehmen.
- 2) Die Koordinierungs- und Fachstellen prüfen den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüfen sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele, der ergänzenden Projektkriterien und erstellen eine Empfehlung an den Begleitausschuss.
- 3) Der Antrag und die Empfehlung werden dem Begleitausschuss vorgelegt und anhand der Bewertungskriterien sowie seiner inhaltlichen Ausgestaltung geprüft. Die Antragsteller können zur Darstellung und Verteidigung ihres Projektes in die Sitzung des Ausschusses eingeladen werden. Nach der Entscheidung zum Projekt und zur Förderhöhe erhält der Antragsteller einen Bescheid.
- 4) Bestandteile des Förderantrages
 - a. Antragsformular in digitaler Form als PDF- Datei oder Word-Dokument
 - b. Antragsformular einmal ausgedruckt mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - c. Projektkonzeption hinsichtlich der Ziele, Zielgruppen, konkretem Zeit- und Maßnahmenplan
 - d. Kosten- und Finanzierungsplan

VIII Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Koordinierungsstelle **unverzüglich** anzuzeigen, wenn:

- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden,
- abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können,
- sich die für die Bewilligung der Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen,
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung),
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird.

IX Nachweis der Verwendung

- 1) Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist gemäß Bescheid termingerecht einzureichen.
- 2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 3) Einzureichen sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis. Beim zahlenmäßigen Nachweis ist die lfd. Nr. des Buchungsbeleges, die Zweckbestimmung und die Summe der einzelnen Ausgabe in Übereinstimmung mit den beigefügten **Originalbelegen** nachzuweisen. Die Originalbelege erhalten die Projektträger nach erfolgter Prüfung zurück. Die Belege sowie alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind beim Projektträger 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und bei Bedarf erneut vorzulegen.

X Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligungen, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften der ThürLHO und der Bundeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

XI Hinweise

- 1) Unter der Internetadresse www.lap-altenburgerland.de befinden sich der aktuelle Sachstand zum Lokalen Aktionsplan und wichtige Informationen zur Antragstellung.
- 2) Die Nichtbeachtung der genannten Auflagen und Bestimmungen kann dazu führen, dass die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise widerrufen werden kann und im Regelfall, mit Zinsen, zurückzuzahlen sind.
- 3) Der Zuwendungsbescheid ersetzt keine erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

XII Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Altenburger Landes zur Förderung von Projekten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft und ist bis 30.08.2018 gültig. Die Gültigkeit dieser Richtlinie verlängert sich automatisch um den Bewilligungszeitraum des Bundes.

Altenburg, den 02.01.2018

.....
Marion Fischer
Lokale Koordinierungsstelle
LAP Altenburger Land